§ 1
Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: "ALVZB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Heckler Group, nämlich die HECKLER AG, HECKLER GMBH, HECKLER ROMANIA S.R.L. (nachfolgend: "Heckler" oder "uns" bzw. "wir") mit deren Geschäftspartnern und Bestellern (nachfolgend: "Besteller"). Sie gelten insbesondere für Verträge über den Kauf oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend: "Ware", "Produkt" oder "Liefergegen-stand"). ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sie gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Unsere ALVZB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausnahmsweise ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Unsere ALVZB gelten in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren ALVZB abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferungen und Leistungen des Bestellers vorbehaltlos ausführen. Unser Schweigen gilt insoweit nicht als Anerkennung oder Zustimmung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers und seiner Zulieferer gelten nicht, auch nicht als Shrink-Wrap, Click-Wrap oder sonstige vorformulierte Bestimmungen.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese ALVZB in der zum Zeitpunkt der Bestellung, des Vertragsschlusses oder der Beratung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Text-form mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ALVZB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

(5) Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt sowohl für Nebenabreden und Zusicherungen als auch für nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich dieser Regelung.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ALVZB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2
Angebot – Vertragsschluss – Leistungsschuld, Liefer- und Leistungsumfang – Eigenschaften von Produkten – Angebotsunterlagen

(1) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind unsere Angebote freibleibend und werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.

(2) Die zu unserem Angebot gehörenden Angaben (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben sind nur annähernd maßgebend und nicht verbindlich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehen Zweck nicht beeinträchtigen.

(3) Wir behalten uns vor, die Lieferungen oder Leistungen im Rahmen des Zumutbaren hinsichtlich unwesentlicher Abweichungen in Maß, Gewicht, Menge, Form, Oberflächenstruktur und Design, der allgemeinen Weiterentwicklung und Verbesserung im Zuge der Produkt- oder Prozessänderung, anderer optischer handelsüblicher Abweichungen zu ändern.

(4) Sind aufgrund fehlender oder fehlerhafter Angaben des Bestellers Änderungen zum Leistungsinhalt erforderlich, sind wir berechtigt, diese vorzunehmen; dadurch entstehende Kosten oder Schäden hat der Besteller uns zu erstatten.

(5) Die Bestellung des Bestellers ist verbindlich. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Kalendertagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen, soweit der Besteller nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme durch uns rechnen muss (§ 147 BGB). Dies gilt auch für Nachbestellungen des Bestellers.

(6) Die Annahme erfolgt entweder schriftlich etwa durch eine Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller.

(7) Bei Abrufaufträgen oder kundenbedingten Abnahmeverzögerungen sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen bzw. die gesamte Bestellmenge einzudecken. In Abruflieferverträgen wird eine „Frozen Zone“ vereinbart, in der keinerlei Änderungen an Zeit und Menge mehr zulässig sind. Etwaige Änderungswünsche des Bestellers können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

(8) Der Besteller hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich oder in Textform auf etwaige besondere Anforderungen an unsere Produkte hinzuweisen. Solche Hinweise erweitern jedoch nicht unsere vertraglichen Verpflichtungen und Haftung. Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung sind wir lediglich verpflichtet, die bestellten Produkte als in der Bundesrepublik Deutschland verkehrs- und zulassungsfähige Ware zu liefern.

(9) Abweichend von § 434 BGB ist die von uns gelieferte Ware frei von Sachmängeln, wenn sie die in der vertragsgegenständlichen Spezifikation vereinbarten Eigenschaften, mangels solcher die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in unserem allgemeinen technischen Datenblatt für das Produkt von uns aufgeführten Eigenschaften aufweist. § 434 (2) Nr. 3 sowie (3) Nr. 4 (Zubehör und Anleitungen) und 434 (3) Nr. 2 lit. b) (Eigenschaften aus öffentlichen Äußerungen und Werbung) sowie § 434 (3) letzter Absatz (Nichtbindung des Verkäufers an öffentliche Äußerungen) bleiben unberührt. Weitere Eigenschaften des Liefergenstandes insbesondere (i) übliche Beschaffenheit, die der Besteller bei Sachen dieser Art erwarten kann, (ii) nach dem Vertrag vorausgesetzte Eignung (iii) Eignung für die gewöhnliche Verwendung (iv) Beschaffenheit einer Probe oder Musters sind von uns mangels ausdrücklicher, abweichender Vereinbarung, nicht geschuldet.

HECKLER AG
Gartenstrasse 37-39
DE 75223 Niefern-Öschelbronn
Germany

HECKLER GMBH
Ursprunger Strasse 26-28
DE-09353 Oberlungwitz
Germany

HECKLER ROMANIA S.R.L.
Parc Industrial, P15
RO-557270 Sura Mica, Sibiu
Romania

(10) Wir sind lediglich verpflichtet, aus unserem eigenen Warenvorrat zu leisten (Vorratsschuld).

(11) Die Übernahme eines verschuldensunabhängigen, garantiegleichen Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB oder einer Beschaffungsgarantie liegt nicht allein in unserer Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache.

(12) Ein solches Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB und/oder eine verschuldensunabhängige Haftung übernehmen wir nur Kraft ausdrücklicher, gesonderter Vereinbarung und bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos unter Verwendung der Wendung ”übernehmen wir das Beschaffungsrisiko..."

(13) Anwenderinformationen für unsere Produkte sowie ein Produktlabel schulden wir nur – soweit nicht ausdrücklich in Schrift- oder Textform abweichend vereinbart oder falls wir einer abweichenden gesetzlichen Regulierung unterliegen – in deutscher oder nach unserer Wahl in englischer Sprache.

(14) Wir behalten uns vor, die Spezifikation der Ware insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse dies notwendig machen, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit zu dem üblichen Zweck und, soweit die Eignung zu einem bestimmten Zweck vereinbart wurde, zu diesem Zweck herbeigeführt wird und nicht der Gesamtcharakter unserer Leistungsschuld sich ändert.

(15) Wir sind zu Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der vereinbarten Liefermenge berechtigt.

(16) Wir sind weiterhin berechtigt, Produkte mit handelsüblichen Abweichungen in Qualität, Abmessung, Gewicht, Farbe und Ausrüstung zu liefern. Solche Ware gilt als vertragsgerecht.

(17) Mit dem Besteller vereinbarte Produktspezifikationen legen die geschuldeten Eigenschaften abschließend fest. Weitere Eigenschaften der Ware oder unserer hiervon betroffenen Leistung, wie etwa Eignung zum vom Besteller bekanntgegebenen Verwendungszweck oder übliche Eigenschaften derartiger Produkte sind nicht geschuldet.

(18) Eine Haftung für die Verwendbarkeit und/oder Registrierungs- und/oder Verkehrsfähigkeit unserer Produkte oder Leistungen zu dem vom Besteller in Aussicht genommenen Verwendungszweck übernehmen wir außerhalb der gesetzlich zwingenden Haftung nicht, soweit wir mit dem Besteller nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Die Regelung der § 9 bleibt unberührt.

(19) Kostenvoranschläge sind mangels einer ausdrücklichen und schriftlichen abweichenden Vereinbarung unverbindlich und kostenpflichtig.

§ 3
Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise in EURO ab Verladungs-ort Gebäude der derjenigen Heckler Gesellschaft, die Vertragspartner geworden ist, (INCOTERM FCA) zuzüglich Frachtkosten, Verpackung, Verzollung und sonstiger Nebenkosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Auch beim Versendungskauf (§ 4 (2)) trägt der Besteller die Transport-kosten "ab Werk" einschließlich etwaiger Zölle, Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie einer gegebenenfalls vom Besteller gewünschten Transportversicherung.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Nur bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen einer Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen berechnen wir dem Besteller keine Mehrwertsteuer.

HECKLER AG
Gartenstrasse 37-39
DE 75223 Niefern-Öschelbronn
Germany

HECKLER GMBH
Ursprunger Strasse 26-28
DE-09353 Oberlungwitz
Germany

HECKLER ROMANIA S.R.L.
Parc Industrial, P15
RO-557270 Sura Mica, Sibiu
Romania

(3) Wir sind berechtigt, die Vergütung einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsregularien und/oder Zolländerung, und/oder Frachtsätze und/oder öffentliche Abgaben entsprechend zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten oder Kosten unserer vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen.

Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird. Reduzieren sich vor-genannte Kostenfaktoren, ohne dass die Reduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Besteller weiterzugeben.

Liegt der neue Preis aufgrund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechts 25 % oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Besteller zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Ver-trägen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

(4) Soweit keine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist, sind unsere Rechnungen netto (ohne jeden Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Maßgebend ist insoweit der Zahlungseingang bei uns.

(5) Der Abzug von Skonto bedarf in jedem Fall besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(6) Im Verzugsfall sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen i.H.v. 9 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

(7) Bei Zahlungsverzug des Bestellers – auch hinsichtlich einer Teillieferung – sind wir berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen bis zur Bezahlung gegen Vorauskasse zurückzuhalten und an noch nicht vollständig durchgeführten Aufträgen die weitere Erledigung der Bestellung auszusetzen. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten und Schadensersatzansprüche zu stellen.

(8) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort er-klären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(9) Eine nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie die Verringerung vereinbarter Abrufe durch den Besteller ist grundsätzlich nicht zulässig. Erklären wir uns im Einzelfall mit der Vertragsänderung einverstanden oder wird die in unserem Angebot genannte Menge unterschritten, erhöhen sich die Stückpreise gegebenenfalls unter Berücksichtigung zusätzlicher Rüst- und Anlaufkosten.

(10) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, solange und soweit uns noch Ansprüche gegen den Besteller zustehen.

(11) Der Besteller hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen und nur, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers insbesondere gem. § 7 Abs. 13 Satz 2 dieser ALVZB unberührt.

HECKLER AG
Gartenstrasse 37-39
DE 75223 Niefern-Öschelbronn
Germany

HECKLER GMBH
Ursprunger Strasse 26-28
DE-09353 Oberlungwitz
Germany

HECKLER ROMANIA S.R.L.
Parc Industrial, P15
RO-557270 Sura Mica, Sibiu
Romania

§ 4
Lieferung, Lieferumfang, Lieferzeit – Lieferverzug – Annahmeverzug

(1) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(2) Die Lieferung erfolgt ab Verladungsort Gebäude derjenigen Heckler Gesellschaft, die Vertragspartner geworden ist, (INCOTERM FCA). Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Ist dies der Fall, sind wir berechtigt, die Einzelheiten der Versendung (Transportunternehmen, Transportweg, Verpackung) nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist die Verwendung bestimmter Transportbehälter vereinbart, so stellt dies in je-dem Fall eine ordnungsgemäße Verpackung der Ware durch uns dar. Verwenden wir für den Transport eigene Transportbehälter, so bleiben diese unser Eigentum und sind uns vom Besteller frachtfrei in ordnungsgemäßem Zustand - insbesondere besenrein - zurückzugeben. Verwenden wir Transportbehälter des Bestellers, so sind uns diese vom Besteller frachtfrei in ordnungsgemäßem Zustand - insbesondere besenrein - und in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

(3) Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten.

(4) Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung zu laufen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

(5) Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungs-pflichten durch den Besteller voraus, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, behördlicher Genehmigungen und Bescheinigungen, Untersuchungen, Freigaben, die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen sowie die Ein-haltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen einschließlich den Eingang vereinbarter Anzahlungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferzeiten angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung allein zu vertreten haben.

Wir geraten nicht in Verzug, solange der Besteller mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegen-über, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

(6) Geraten wir in Lieferverzug, muss der Besteller uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung – gleich aus welchem Grunde – nur nach Maßgabe der Regelung in § 9.

(7) Wird der Versand bzw. die Abnahme der Ware aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert, kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, werden wir insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine frei und sind berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen er-setzt zu verlangen. Beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft sind wir berechtigt, dem Besteller Lagergeld in Höhe einer Pauschale von 1 % des Preises der zu liefernden Waren, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Preises der zu liefernden Waren, für jeden angefangenen Monat in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Der Besteller

HECKLER AG
Gartenstrasse 37-39
DE 75223 Niefern-Öschelbronn
Germany

HECKLER GMBH
Ursprunger Strasse 26-28
DE-09353 Oberlungwitz
Germany

HECKLER ROMANIA S.R.L.
Parc Industrial, P15
RO-557270 Sura Mica, Sibiu
Romania

bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Insbesondere sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rück-ständigen Teil des Vertrages zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Dem Bestellerbleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vor-stehende Pauschale entstanden ist.

§ 5
Abnahme – Gefahrübergang – Verpackung

(1) Soweit eine Abnahme der Lieferungen oder Leistungen zu erfolgen hat, hat diese bei uns sofort nach Meldung der Versandbereitschaft zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder Teillieferungen. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Die persönlichen und sachlichen Abnahmekosten gehen zu Lasten des Bestellers.

(2) Hat der Besteller die Lieferung oder Leistung oder einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 14 Kalendertagen als erfolgt, es sei denn, dass der Besteller eine Mängelrüge erhoben hat.

(3) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, ist Lieferung ab Verladungsort Gebäude der derjenigen Heckler Gesellschaft, die Vertragspartner geworden ist (INCOTERM FCA) vereinbart. Der Besteller trägt damit die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs, sobald die Ware auf unserem Grundstück zur Verfügung gestellt wird. Ist Versendung der Ware vereinbart, geht die Gefahr spätestens mit Übergabe der Ware an die Transportperson auf den Besteller über.

(4) Gerät der Besteller in Annahme- oder Schuldnerverzug, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(5) Die Kosten der Verpackung trägt der Besteller. Haben wir mit dem Besteller die Lieferung auf Euro-Paletten, Gitterboxen oder anderen tauschfähigen Versandverpackungen vereinbart, werden diese gegenüber dem Besteller – sofern nicht anders vereinbart – zum Selbstkostenpreis berechnet, vorausgesetzt, sie werden bei der Warenanlieferung nicht Zug um Zug kostenfrei getauscht und die aus-getauschten Versandverpackungen werden nicht an uns zurückgeliefert bzw. uns nicht überlassen.

Stellt der Besteller keine oder keine geeignete Verpackung bei, untersteht die Auswahl der Verpackung unserem pflichtgemäßen Ermessen, die Kosten werden in diesem Fall zum Selbstkostenpreis berechnet.

§ 6
Abtretung, Vertragsstrafen, Freistellungsverpflichtungen

(1) Der Besteller ist vorbehaltlich unserer schriftlichen Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, wenn und soweit es sich um Geldforderungen handelt.

(2) Vertragstrafen werden von uns nur dann akzeptiert, wenn sie vertraglich ausgehandelt, schriftlich niedergelegt von uns unterschrieben werden. Vertragsstrafen, insbesondere in allgemeinen Einkaufs-bedingungen und Verhaltenskodizes des Bestellers binden uns in keinem Fall. Sämtliche Vertragstrafen beinhalten für uns die Rechte nach §§ 339 ff. BGB mit der Maßgabe, dass derjenige, der Rechte aus einem Vertragsstrafenversprechen herleiten will, sämtliche Voraussetzungen hierfür darzulegen und zu beweisen hat. Jedwede Vertragsstrafe ist auf sonstige Schadensersatzansprüche anrechenbar. Wir behalten uns das Recht vor, nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, den die Vertragsstrafe auslöst und die Vertragsstrafe entsprechend zu reduzieren.

(3) Wir akzeptieren keinerlei Freistellungsverpflichtung die uns der Besteller auferlegt, insbesondere nicht in Allgemeinen Einkaufsbedingungen und Verhaltenskodizes, es sei denn, es wird hierüber eine gesonderte ausdrückliche Vereinbarung getroffen.

HECKLER AG
Gartenstrasse 37-39
DE 75223 Niefern-Öschelbronn
Germany

HECKLER GMBH
Ursprunger Strasse 26-28
DE-09353 Oberlungwitz
Germany

HECKLER ROMANIA S.R.L.
Parc Industrial, P15
RO-557270 Sura Mica, Sibiu
Romania

§ 7
Mängelhaftung

(1) Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung oder Leistung haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in § 2, § 11 und nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

(2) Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen), auf die uns der Besteller nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir jedoch keine Haftung.

Soweit wir Anwendungshinweise geben, sind diese mit branchenüblicher Sorgfalt abgefasst, entbinden sie den Besteller jedoch nicht von der Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung der Produkte betreffend die Eignung zu dem von ihm gewünschten Zweck. Entsprechendes gilt für Hinweise unsererseits zu Import-, Export-, Zoll und/oder Zulassungsregelungen. Der Besteller bleibt – soweit nicht anders vereinbart – in jedem Fall zur Prüfung der Verwendbarkeit unserer Produkte und/oder Leistungen zu dem von ihm beabsichtigten Verwendungszweck eigenverantwortlich verpflichtet.

(3) Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Besteller bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB).

(4) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

Sofern wir das Vorliegen eines Mangels nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt haben, werden Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung von uns grundsätzlich allenfalls auf Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt.

Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht deren bestimmungsgemäßem Gebrauch. Erhöhen sich diese Kosten dadurch, dass die Ware an einen anderen Ort als den Anlieferort verbracht wurde, trägt diese Kosten der Besteller.

Liegt tatsächlich ein Mangel nicht vor, können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen uns entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; uns steht ein Anspruch auf Übereignung der ersetzten Teile zu.

Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(5) Der Besteller hat uns zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben, andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen (Selbstvornahme) befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden - wobei wir sofort zu verständigen sind – sowie im Falle unseres Verzuges hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns auf konkreten Nachweis Ersatz der objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

(6) Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB zu verweigern, wenn diese einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Bei Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des

HECKLER AG
Gartenstrasse 37-39
DE 75223 Niefern-Öschelbronn
Germany

HECKLER GMBH
Ursprunger Strasse 26-28
DE-09353 Oberlungwitz
Germany

HECKLER ROMANIA S.R.L.
Parc Industrial, P15
RO-557270 Sura Mica, Sibiu
Romania

Mangels und die Frage danach zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller zurückgegriffen werden kann.

(7) Keine Sachmängel sind Einschränkungen der Funktionsfähigkeit aufgrund gebrauchsbedingtem Verschleiß oder sonstiger natürlicher Abnutzung des Liefergegenstandes.

(8) Die Benutzung der Ware darf nur durch fachkundiges Personal erfolgen. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn

- die Ware unsachgemäß behandelt, gelagert, montiert, verwendet, ungeeigneten und vertraglich nicht vorausgesetzten chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen ausgesetzt oder überbeansprucht worden ist, oder
- die Ware mit mangelhaften Bauvorhaben oder ungeeignetem Baugrund verbunden wird, oder
- die Ware in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden ist, oder
- mit uns nicht abgestimmte Veränderungen, Ergänzungen oder Umbauten an der Ware vorgenommen werden oder Zubehör- oder Ersatzteile fremder Herkunft verwendet werden, es sei denn der Besteller weist nach, dass der geltend gemachte Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme steht, oder
- der Besteller die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege der Ware (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass einer dieser Umstände für das Auftreten des Fehlers ursächlich geworden ist.

(9) Wir übernehmen keine Garantien. Wir haften außerdem nicht für solche Beschaffenheiten der Ware, die auf Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben und Spezifikationen des Bestellers – insbesondere auf einer vom Besteller vorgeschriebenen Konstruktion oder der Verwendung eines vom Besteller vorgeschriebenen Materials - beruhen. Dies gilt in vorgenannten Fällen insbesondere dann, wenn sich die Ware als für den Besteller ungeeignet erweist.

(10) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel lediglich eine unerhebliche Wert- oder Tauglichkeitsminderung der Ware darstellt.

(11) Liefern wir zum Zwecke der Mangelbeseitigung eine mangelfreie Sache nach, sind wir berechtigt, die mangelhafte Sache zurückzuverlangen.

(12) Bei unberechtigt erhobenen Mangelbeseitigungsbegehren sind wir berechtigt, unsere Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten vom Besteller ersetzt zu verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

(13) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(14) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(15) Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9, § 11 und § 16 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

Lieferantenregress

(16) Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB). Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe der § 9, § 11 und § 16.

HECKLER AG
Gartenstrasse 37-39
DE 75223 Niefern-Öschelbronn
Germany

HECKLER GMBH
Ursprunger Strasse 26-28
DE-09353 Oberlungwitz
Germany

HECKLER ROMANIA S.R.L.
Parc Industrial, P15
RO-557270 Sura Mica, Sibiu
Romania

(17) Wir übernehmen keine Gewährleistung nach §§ 478,445a BGB (Rückgriff in der Lieferkette – Lieferantenregress), wenn der Besteller die von uns vertragsgegenständlich gelieferten Produkte bearbeitet oder verarbeitet oder sonst verändert hat, soweit dies nicht dem vertraglich vereinbarten Bestimmungszweck der Produkte entspricht.

§ 8
Kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich bei Eingang gewissenhaft zu prüfen und zu unter-suchen, ggf. Stichproben durchzuführen. Mängelansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist.

Bei Baustoffen und anderer, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmter Ware hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.

Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, ist uns dieser unverzüglich schriftlich unter genauer Angabe der einzelnen Mängel anzuzeigen.

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.

Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind uns unverzüglich ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge bei uns. Versäumt der Besteller die ordnungs-gemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(2) Entscheidend ist in allen Fällen der Zugang der Mängelanzeige bei uns.

(3) Die Ware gilt hinsichtlich vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche und Rechte als mangelfrei, wenn die Rüge verspätet erfolgt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichem Verhalten beruhen oder nach dem Produkthaftungsgesetz begründet sind.

§ 9
Haftungsbeschränkung, Haftungsausschluss

(1) Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Mängel, die wir arglistig verschwiegen oder für deren Fehlen wir eine Garantie übernommen haben.

(2) Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. In diesem Fall ist der Schadensersatz jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Sofern und soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Unsere Haftung ist insoweit eingeschränkt, als der Besteller gegenüber seinen Kunden bezogen auf den Vertragsgenstand wirksam die Haftung beschränkt oder ausgeschlossen hat. Zu diesem Zweck hat der Besteller im Falle eines Streitfalles uns etwaige zur Bemessung solcher Haftungsbeschränkungen erforderliche Informationen unter Wahrung des Datenschutzes und sonstiger anwendbarer zwingender rechtlicher Regelungen zu erteilen.

HECKLER AG
Gartenstrasse 37-39
DE 75223 Niefern-Öschelbronn
Germany

HECKLER GMBH
Ursprunger Strasse 26-28
DE-09353 Oberlungwitz
Germany

HECKLER ROMANIA S.R.L.
Parc Industrial, P15
RO-557270 Sura Mica, Sibiu
Romania

(6) Beratungen leisten wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erkenntnisse, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz der Ware sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich garantiert werden. Die Auskünfte befreien den Bestellern nicht von eigenen Prüfungen.

(7) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10
Selbstbelieferungsvorbehalt, Höhere Gewalt

(1) Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen Lieferungen oder Leistungen unserer Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Besteller entsprechend der Quantität und der Qualität aus unserer Liefer- oder Leistungsvereinbarung mit dem Besteller (kongruente Eindeckung) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignis-se höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d. h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so werden wir den Besteller rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, selbst wenn die Fristen ausnahmsweise als verbindlich vereinbart sind, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen haben.

Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten.

In jedem Fall liegt Höhere Gewalt vor bei Kampfhandlungen (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt worden ist), Unruhen, Explosionen, Feuer, Flut, Erdbeben, Taifun, Epidemien, Pandemien (einschließlich der Covid-19-Pandemie), Krankheiten oder Quarantäne, Streik, Aussperrung, Cyberangriffen, Betriebsstörungen des World Wide Web (Internet) und bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, aufgrund derer der Geschäftsbetrieb vollständig oder überwiegend zum Erliegen kommt, sowie bei Handlungen, Unterlassungen oder Maßnahmen einer Regierung oder beim Befolgen staatlicher Aufforderungen und behördlichen Eingriffen.

Der Höheren Gewalt stehen gleich Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z. B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden – und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

Der höheren Gewalt steht es auch gleich, wenn es infolge von uns nicht zu vertretenden Gründen zu Materialengpässen und Produktionsengpässen kommt, die nicht direkte Folge eines solchen Ereignisses sind, sondern deren indirekte Folge, wie beispielsweise ein drohender Gas-Engpass, der zu einer Produktionseinschränkung führen kann.

Mit der vorgenannten Leistungsfreiheit entfällt auch unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz und/oder Pönalen wegen einer Lieferungs-/Leistungsverzögerung.

(2) Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, wird aufgrund von Ereignissen nach § 10 (1) der vereinbarte Liefertermin und die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf solche von Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(3) Vorstehende Regelung gemäß § 10 (2) gilt entsprechend, wenn aus den in § 10 (1) genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefertermins dem Besteller ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

HECKLER AG
Gartenstrasse 37-39
DE 75223 Niefern-Öschelbronn
Germany

HECKLER GMBH
Ursprunger Strasse 26-28
DE-09353 Oberlungwitz
Germany

HECKLER ROMANIA S.R.L.
Parc Industrial, P15
RO-557270 Sura Mica, Sibiu
Romania

§ 11
Schutzrechte

(1) Führt die Benutzung der Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (nachfolgend: "Schutzrechte"), gilt § 7 dieser ALVZB (Mängelhaftung) entsprechend.

(2) Erlangt der Besteller von behaupteten (tatsächlichen oder vermeintlichen) Schutzrechtsverletzungen Kenntnis, hat er uns unverzüglich darüber zu informieren. Der Besteller ist verpflichtet, uns bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen.

(3) Führt die Benutzung der Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter, werden wir - vorbehaltlich der Regelungen in Abs. (4) und (5) - auf unsere Kosten für den Be-steller ein Nutzungsrecht erwirken oder die Ware in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht, oder die Ware durch einen das Schutz-recht nicht mehr verletzende gleichartige Ware ersetzen. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Ver-trag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

(4) Mängelansprüche des Bestellers wegen Schutzrechtsverletzung bestehen nur, wenn

- der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet (vgl. Abs. (2) S. 1),
- der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht (vgl. Abs. (2) S. 2),
- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- die Schutzrechtsverletzung nicht auf einer Spezifikation oder Anweisung des Bestellers beruht (vgl. Abs. (5)),
- die Schutzrechtsverletzung nicht vom Besteller zu vertreten ist,
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller die Ware eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

(5) Aufträge nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben und Spezifikationen des Bestellers erledigen wir ohne zu überprüfen, ob dadurch gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die Prüfung der Schutzrechtslage ist Angelegenheit des Bestellers; dieser übernimmt insbesondere jede Haftung für Ansprüche, die in Ausführung seines Auftrages gemäß seinen Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben und Spezifikationen aufgrund gewerblicher Schutzansprüche Dritter gegen uns geltend gemacht werden.

§ 12
Eigentumsvorbehalt

(1) An allen durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen, betrieblichen oder technischen Informationen und Unterlagen körperlicher und nichtkörperlicher Art, insbesondere Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden.

(2) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Ansprüche, z.B. aufgrund von Reparaturen, Ersatzteillieferungen oder laufenden Geschäftsbeziehungen, vor.

HECKLER AG
Gartenstrasse 37-39
DE 75223 Niefern-Öschelbronn
Germany

HECKLER GMBH
Ursprunger Strasse 26-28
DE-09353 Oberlungwitz
Germany

HECKLER ROMANIA S.R.L.
Parc Industrial, P15
RO-557270 Sura Mica, Sibiu
Romania

(3) Bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Besteller - insbesondere bei Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Herausgabe der in unserem Vorbehalts- oder Sicherungseigentum stehenden Ware zu verlangen. In diesem Fall ist der Besteller nicht mehr zum Besitz und Gebrauch der Ware berechtigt. Ihm steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, es beruht auf dem Kaufvertrag. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Ware, nach An-drohung und nach angemessener Frist zu deren Verwertung mittels freihändigen Verkaufs befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Der Erlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten und sonstiger, uns im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag zustehender Forderung, gutgeschrieben.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert mit einer angemessenen Selbstbeteiligung zu versichern. Der Besteller hat uns auf Verlangen den Abschluss und die Unterhaltung der Versicherung nachzuweisen. Der Besteller tritt uns schon jetzt die Forderung aus dem Versicherungsvertrag mit sämtlichen Nebenrechten ab, wir nehmen diese Abtretung an. Sollte eine Abtretung nach dem Versicherungsvertrag nicht möglich sein, weist der Besteller den Versicherer an, nur an uns zu leisten.

(5) Bei Pfändungen Dritter oder sonstigen Rechtsbeeinträchtigungen hinsichtlich unserer Vorbehaltsware oder deren Surrogaten hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte wahren können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die Kosten der Aufhebung des Zugriffs Dritter sowie der Wiederbeschaffung – hierzu gehören auch die gerichtlichen und außer-gerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO - zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall, es sei denn dieser hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(6) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Zu anderen Verfügungen über unser Vorbehalts- oder Miteigentum, z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung, ist er nicht berechtigt. Der Besteller tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen und Nebenrechte gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiter-veräußerung der Vorbehaltsware in vollem Umfang an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist; wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren vom Besteller weiterveräußert, gilt diese Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

(7) Unbeschadet unserer Einziehungsbefugnis ist der Besteller jederzeit widerruflich zur Einziehung unserer Forderungen in eigenem Namen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist. Wird ein solcher Antrag gestellt, so können wir vom Vertrag zurücktreten und sofortige Rückgabe unserer Ware verlangen.

(8) Auf unser Verlangen hat der Besteller schriftlich die Erwerber der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware mitzuteilen, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

(9) Der Besteller ist zur Verarbeitung oder Verbindung unserer Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns als Hersteller vorgenommen, ohne dass daraus für uns Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu, den uns der Besteller schon jetzt überträgt. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache kraft zwingenden Rechts, so überträgt er uns schon jetzt das Miteigentum im Verhältnis des Wertes unseres Vorbehaltsgutes zum Wert der neuen Sache im Zeitpunkt des Eigentumserwerbes. Der Besteller hat die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die unter Vorbehalt gelieferte Ware entsprechend.

HECKLER AG
Gartenstrasse 37-39
DE 75223 Niefern-Öschelbronn
Germany

HECKLER GMBH
Ursprunger Strasse 26-28
DE-09353 Oberlungwitz
Germany

HECKLER ROMANIA S.R.L.
Parc Industrial, P15
RO-557270 Sura Mica, Sibiu
Romania

(10) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(11) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

(12) Sind bei unseren Lieferungen an den Besteller oder die vereinbarte Übergabestelle in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte unsererseits seitens des Bestellers bestimmte Maßnahmen und/oder Erklärungen erforderlich, so hat der Besteller uns hierauf schriftlich oder in Textform unverzüglich nach Vertragsschluss hinzuweisen und solche Maßnahmen und/oder Erklärungen auf seine Kosten unverzüglich durchzuführen bzw. abzugeben. Wir werden hieran im erforderlichen Umfang mitwirken. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche von uns gegen den Besteller dadurch nicht erreicht wird, ist der Besteller verpflichtet, uns auf seine Kosten unverzüglich eine Zahlungsbürgschaft eines deutschen, dem Kreditsicherungsfonds angeschlossenen Kreditinstitutes unter Ausschluss der Vorausklage und Hinterlegung nach deutschem Recht und mit deutschem Gerichtstand auf seine Kosten zu stellen.

(13) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller uns für den uns entstehenden Ausfall.

§ 13
Reklamationskosten

Pauschale Reklamations- und Sortierkostenkosten werden von uns nur dann akzeptiert, wenn sie vertraglich ausgehandelt, schriftlich niedergelegt von uns unterschrieben werden. Pauschale Reklamations- und Sortierkosten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers binden uns in keinem Fall.

Der Besteller wird unsere berechtigten Interessen, insbesondere hinsichtlich der Kosten und des Um-fangs der Maßnahmen, berücksichtigen. Der Besteller kann nur Ersatz der objektiv erforderlichen Aufwendungen verlangen und ist zur Schadensminderung verpflichtet.

Wir behalten uns das Recht vor, nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist und den Betrag entsprechend zu reduzieren.

§ 14
Geheimhaltung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen, betrieblichen oder technischen Informationen und Unterlagen körperlicher und nichtkörperlicher Art - hierzu gehören auch Fertigungsverfahren, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Muster oder Berechnungen - strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht, offengelegt oder weitergegeben werden. Betriebsangehörigen des Bestellers dürfen sie nur zur Verfügung gestellt werden, wenn diese notwendigerweise

HECKLER AG
Gartenstrasse 37-39
DE 75223 Niefern-Öschelbronn
Germany

HECKLER GMBH
Ursprunger Strasse 26-28
DE-09353 Oberlungwitz
Germany

HECKLER ROMANIA S.R.L.
Parc Industrial, P15
RO-557270 Sura Mica, Sibiu
Romania

davon Kenntnis nehmen müssen und ihrer-seits in gleichem Maße wie der Besteller zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Ihre Vervielfältigung oder gewerbsmäßige Nutzung ist nur nach unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, solange und soweit das in diesen Unterlagen und Informationen enthaltene Wissen nachweislich allgemein öffentlich bekannt geworden ist.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Abs. (1) findet keine Anwendung auf solche Informationen, von denen der Besteller nachweisen kann, dass sie zum Zeitpunkt der Mitteilung allgemein zugänglich waren oder danach ohne Verschulden des Bestellers allgemein zugänglich wurden, die zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren, die ihm von Dritten zugänglich gemacht wurden, die keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen oder die aufgrund gesetzlicher Bestimmung oder behördlicher Anordnung Dritten mitzuteilen sind.

(3) Auf unsere Aufforderung oder unaufgefordert nach Abwicklung der Bestellung sind alle von uns stammenden geschäftlichen oder technischen Unterlagen und Informationen einschließlich etwaiger Vervielfältigungen vollständig an uns zurückzugeben. Soweit der Besteller unsere Unterlagen und Informationen in elektronischer Form gespeichert hat, sind diese Daten zu löschen. Dies gilt nicht für Informationen und Kopien davon, die der Besteller nach gesetzlichen Vorschriften aufbewahren muss. Der Löschvorgang ist uns auf Wunsch schriftlich zu bestätigen.

(4) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Besteller in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und von uns gefertigte Ware nicht ausstellen.

(5) Im Übrigen gelten für den Umgang mit Geschäftsgeheimnissen die Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (in Deutschland durch das Geschäftsgeheimnisgesetz umgesetzt und in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durch die jeweiligen Umsetzungsgesetze der RL 2016/943 umgesetzt) sowie die in Geheimhaltungsvereinbarungen getroffenen Vereinbarungen.

§ 15
Exportkontrolle

(1) Dem Besteller ist bewusst, dass die Ware Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Es können insoweit insbesondere Genehmigungspflichten bestehen.

(2) Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(3) Der Besteller ist für die Einhaltung der Export- und Importkontrollbeschränkungen verantwortlich. Er hat die entsprechenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

(4) Der Besteller hat uns alle für Inlandstransporte sowie Ex- und Importe erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und korrekt kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(5) Verstößt der Besteller gegen Export- oder Importbeschränkungen, hat er uns zum einen von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und zum anderen unseren materiellen und immateriellen Schaden, einschließlich Geldbußen und Strafen, zu ersetzen.

HECKLER AG
Gartenstrasse 37-39
DE 75223 Niefern-Öschelbronn
Germany

HECKLER GMBH
Ursprunger Strasse 26-28
DE-09353 Oberlungwitz
Germany

HECKLER ROMANIA S.R.L.
Parc Industrial, P15
RO-557270 Sura Mica, Sibiu
Romania

§ 16
Verjährung

(1) Die Ansprüche des Bestellers verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 1 Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Die 1-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzlichen Verjährungsfristen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und für Gewährleistungsansprüche bezüglich eines Bauwerks bzw. einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), unberührt bleiben.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Einschränkung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Besteller wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährungsfrist führt.

(4) Die gesetzliche Verjährungsfrist gilt auch insoweit, als das Gesetz in § 445b Abs. 2 BGB (Verkäufer-regress) eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, sofern nicht der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.

(5) Schadensersatzansprüche des Bestellers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

(6) Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile nicht erneut. Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

(7) Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass Verhandlungen über einen Anspruch oder die einen Anspruch begründenden Umstände nicht zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist führen.

§ 17
Gerichtsstand – Erfüllungsort –Anwendbares Recht

(1) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der ausschließliche – auch internationale – Gerichtsstand Stuttgart, sofern der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller Unternehmer iSv. § 14 BGB ist. Diese Zuständigkeitsregelung der Sätze 1 und 2 gilt Klarstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen uns und dem Besteller, die zu außervertraglichen Ansprüchen im Sinne der EG VO Nr. 864 / 2007 führen können. Wir sind in allen Fällen jedoch auch berechtigt, den Besteller am Erfüllungsort oder an seinem Hauptsitz oder dem Ort seiner Niederlassung zu verklagen. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(2) Erfüllungsort für unsere Lieferung ist unsere Produktionsstätte. Erfüllungsort für die Zahlung des Bestellers ist der Sitz derjenigen Heckler Gesellschaft, die Vertragspartner geworden ist, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

HECKLER AG
Gartenstrasse 37-39
DE 75223 Niefern-Öschelbronn
Germany

HECKLER GMBH
Ursprunger Strasse 26-28
DE-09353 Oberlungwitz
Germany

HECKLER ROMANIA S.R.L.
Parc Industrial, P15
RO-557270 Sura Mica, Sibiu
Romania

(3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Rechtswahl auch als eine solche im Sinne von Art. 14 Abs. 1 b) EG VO Nr. 864 / 2007 zu verstehen ist und somit auch für außervertragliche Ansprüche im Sinne dieser Verordnung gelten soll. Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind unsere ALVZB so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitest möglich gewahrt wird.

(4) Wir weisen darauf hin, dass sämtliche kunden- und lieferantenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung von uns gespeichert und verarbeitet werden.

HECKLER AG
Gartenstrasse 37-39
DE 75223 Niefern-Öschelbronn
Germany

HECKLER GMBH
Ursprunger Strasse 26-28
DE-09353 Oberlungwitz
Germany

HECKLER ROMANIA S.R.L.
Parc Industrial, P15
RO-557270 Sura Mica, Sibiu
Romania